

**Verordnung
zur Regelung von Zuständigkeiten
im Außenwirtschaftsverkehr
vom 27. August 1990**

Aufgrund der §§ 32 und 33 Abs. 3 des Gesetzes vom 28. Juni 1990 über den Außenwirtschafts-, Kapital- und Zahlungsverkehr — GAW — (GBl. I Nr. 39 S. 515) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Der Minister für Ernährung, Land- und Forstwirtschaft ist zuständig für die Erteilung von Genehmigungen im Bereich des Waren- und Dienstleistungsverkehrs bei Erzeugnissen der Ernährungs- und Landwirtschaft nach den §§ 8 und 9, 11 bis 16, 18 und 20 GAW.

(2) Der Minister für Verkehr ist zuständig für die Erteilung von Genehmigungen im Bereich des Dienstleistungsverkehrs auf dem Gebiet des Verkehrswesens nach den §§ 8, 9 und 11 sowie 22 bzw. 24 GAW in Verbindung mit den §§ 44, 46, 49 und 50 der Verordnung vom 28. Juni 1990 zur Durchführung des Gesetzes über den Außenwirtschafts-, Kapital- und Zahlungsverkehr — Verordnung über die Außenwirtschaft (VAW) - (GBl. I Nr. 41 S. 600).

§ 2

Die Zuständigkeiten des Ministers für Ernährung, Ländere- und Forstwirtschaft nach § 1 Abs. 1 werden auf die Anstalt für landwirtschaftliche Marktordnung übertragen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 27. August 1990

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

de M a i r i è r e
Ministerpräsident
Geschäftsführender
Minister für Wirtschaft
Dr. H a l m
Staatssekretär¹

**Verordnung
über die Aufhebung von Rechtsvorschriften
auf dem Gebiet
der produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen
vom 27. August 1990**

Aufgrund des Gesetzes vom 22. Juni 1990 über die Preisbildung und die Preisüberwachung beim Übergang zur sozialen Marktwirtschaft — Preisgesetz — (GBl. I Nr. 37 S. 471) sowie der Verordnung vom 25. Juni 1990 über die Aufhebung bzw. Beibehaltung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Preise (GBl. I Nr. 37 S. 472) wird folgendes verordnet:

§ 1

Grundsatz

- (1) Mit Wirkung vom 1. Juli 1990 treten außer Kraft:
- a) die Verordnung vom 1. Juli 1982 über produktgebundene Abgaben und Preisstützungen (GBl. I Nr. 30 S. 547),
 - b) die Erste Durchführungsbestimmung vom 1. Juli 1982 zur Verordnung über produktgebundene Abgaben und Preisstützungen (GBl. I Nr. 30 S. 550),

- c) die Zweite Durchführungsbestimmung vom 20. Mai 1983 zur Verordnung über produktgebundene Abgaben und Preisstützungen (GBl. I Nr. 15 S. 165),
- d) sämtliche Vorschriften, soweit damit Festlegungen zu produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen getroffen worden sind.

(2) Diese Verordnung greift in laufende Verträge ein.

(3) Für Waren und Leistungen, die bis zum 30. Juni 1990 geliefert oder erbracht wurden, sind durch die Unternehmen unter Beachtung des Umrechnungsverhältnisses Mark zu Deutscher Mark

— produktgebundene Preisstützungen bis zum 15. September 1990 (Ausschlußfrist) geltend zu machen und unter Vorlage der Rechnungen beim zuständigen Landratsamt bzw. der Stadtverwaltung zu beantragen,

— produktgebundene Abgaben entsprechend den gesetzlichen Fälligkeitsterminen, jedoch spätestens bis zum 15. September 1990 an das zuständige Landratsamt bzw. die Stadtverwaltung abzuführen.

(4) Nachforderungen an produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen für das 1. Halbjahr 1990 im Ergebnis, von Betriebsprüfungen

— im Jahr 1990 sind zugunsten bzw. zu Lasten des Haushaltes der Republik,

— im Jahr 1991 sind zugunsten bzw. zu Lasten der Haushalte der Länder

über das zuständige Landratsamt bzw. die zuständige Stadtverwaltung zu regulieren.

§ 2

Übergangsregelung

Handelsbetriebe, die am 1. Juli 1990 verbrauchsteuerpflichtige Waren besitzen, für die gemäß den ab 1. Juli 1990 geltenden Gesetzen über Verbrauchsteuern für Mineralöle, Branntwein, Bier, Schaumwein, Kaffee und Tee Nachsteuern zu entrichten sind, haben die in den bis zum 30. Juni) 1990 geltenden Einkaufspreisen für diese Waren enthaltenen produktgebundenen Abgaben — umgerechnet auf Deutsche Mark im Verhältnis 2:1 — mit der Nachsteuer zu verrechnen.

§ 3

Schlußbestimmung

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1990 in Kraft.

Berlin, den 27. August 1990

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

de M a i r i è r e
Ministerpräsident

Geschäftsführender
Minister der Finanzen
S k o w r o n
Staatssekretär

**Dritte Durchführungsverordnung
zum Treuhandgesetz
vom 29. August 1990**

Auf der Grundlage des § 1 Abs. 2 und 6 und des § 24 Abs. 4 des Gesetzes vom 17. Juni 1990 zur Privatisierung und Reorganisation des volkseigenen Vermögens (Treuhandgesetz) (GBl. I Nr. 33 S. 300) wird folgendes verordnet:

§ 1

Der Treuhandanstalt wird das Vermögen

- der volkseigenen Güter,
- der staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe und Forsteinrichtungsämter,